

# § 15 MAB-AV Anrechnung der praktischen Ausbildung bei dualer Ausbildung in der Ordinationsassistentenz

MAB-AV - MAB-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der/Die Ausbildungsverantwortliche hat erfolgreich absolvierte Praktika auf die praktische Ausbildung bei inhaltlicher und umfangmäßiger Gleichwertigkeit in folgenden Fällen anzurechnen:
  1. bei Wechsel des /der Dienstgebers/-in während der Ausbildung und
  2. bei im Ausland im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung in der Ordinationsassistentenz absolvierten Praktika.
2. (2) Der/Die Ausbildungsverantwortliche hat die Anrechnung erfolgreich absolvierter Praktika in der Ordinationsassistentenz in der Dokumentation über die praktische Ausbildung (§ 24) zu vermerken.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)